

We are living diversity

**55. FUEV Kongress in Ljubljana
12. - 15. Mai 2010
Dokumentation**





Das Recht auf Politische Partizipation kann über das FUEV Generalsekretariat in Flensburg und im Internet unter www.fuen.org bezogen werden. Die verschiedenen Redebeiträge und Dokumente (Teilnehmerliste, Programm) sind ebenfalls im Internet einzusehen.

Impressum

Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) · Präsident Hans Heinrich Hansen

Redaktion: Jan Diedrichsen, Susann Schenk, mit Unterstützung von Andrea Kunsemüller, Daniel Hegedüs, Frank de Boer und Jenni Ali-Huokuna

Übersetzung: Frank de Boer, Sand Translations, Fa. Mosso! Mojca Savski

Layout: CCG media, Roald Christesen

Fotos: Georg Buhl

Druck: Druckerei Ernst H. Nielsen, Flensburg

Copyright © FUEV Generalsekretariat Flensburg, Schiffbrücke 41, 24939 Flensburg, Germany · +49 461 12 8 55 · info@fuen.org · www.fuen.org

Die Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen wurde im Jahr 2010 von nachfolgenden Einrichtungen institutionell gefördert:

Land Schleswig-Holstein / Deutschland, Amt der Kärntner Landesregierung / Österreich, Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft / Belgien,

Freistaat Sachsen / Deutschland, Undervisningsministeriet / Dänemark, Autonome Region Trentino-Südtirol / Italien,

Autonome Provinz Bozen-Südtirol / Italien

Zum Geleit FUEV-Präsident Hans Heinrich Hansen



Liebe Mitglieder der FUEV, liebe Freunde und Förderer der europäischen Minderheitenarbeit. Wir möchten Sie auf den folgenden Seiten mitnehmen auf einen kurzen Rückblick auf unseren FUEV-Kongress 2010. Dieser fand auf Einladung eines unserer nominell kleinsten Mitgliedsverbände - den Gottscheer Deutschen - in der schönen Hauptstadt Sloweniens, Ljubljana / Laibach, statt.

Ich möchte mich stellvertretend für alle Mitglieder der FUEV namentlich bei Doris Debenjak und August Gril bedanken, die uns durch ihre Mithilfe den erfolgreichen Kongress ermöglicht haben.

Dank sei auch der Regierung in Ljubljana ausgesprochen. Allen voran Staatspräsident Dr. Danilo Türk, der als ausgewiesener Minderheitenfachmann mit seiner Rede dem Kongress einen wesentlichen inhaltlichen Impuls gegeben hat. Gedankt sei auch dem Amt für Auslandsslowenen und dem Minister Herrn Dr. Boštjan Žekš, der den Kongress finanziell unterstützt hat. Auch dem Bundesministerium des Inneren in Berlin danken wir für die finanzielle Unterstützung.

Der inhaltliche Leitfaden unseres 55. Kongresses war die politische Partizipation der autochthonen Minderheiten. Politische Partizipation ist die Voraussetzung, um die Anliegen und Kompetenzen der Minderheiten positiv in die gesellschaftliche Entwicklung und in den politischen Prozess einzubringen.

Neben dem erwähnten Vortrag von Staatspräsident Türk und der vertiefenden Analyse von Dr. Mitja Žagar von der Universität Ljubljana und Primorska/Littoral präsentierte Dr. Toggenburg von der Europäischen Grundrechte-Agentur einen hochaktuellen und spannenden Beitrag zum Thema.

Darüber hinaus haben wir in Ljubljana das dritte der insgesamt 13 Grundrechte aus unserem FUEV-Grundsatzpapier der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten / Volksgruppen Europas – in Zusammenarbeit mit Dr. Oleh Protsyk vom European Centre for Minority Issues (ECMI) verabschiedet.

Neben der „externen“ politischen Partizipation haben wir uns unter dem Motto „Quo Vadis-FUEV“ mit der internen Entwicklung des größten Dachverbandes für die europäischen Minderheiten beschäftigt. Es war für uns im Präsidium ermutigend zu erfahren, wie viele Mitglieder sich bereit erklärt haben, an der Weiterentwicklung mitzuwirken. Dies wird uns anspornen unsere Arbeit in Zukunft noch enger mit unseren Mitglieder zu gestalten.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink, reading "Hans H. Hansen".

Ihr Hans Heinrich Hansen

Einleitung

Der FUEV-Kongress 2010 fand vom 12. bis zum 15. Mai 2010 in Ljubljana/Laibach in Slowenien statt. Insgesamt nahmen rund 200 Personen aus 23 Ländern an dem Treffen teil. Damit wurde erneut der größte Kongress der autochthonen, europäischen Minderheiten Europas in der Regie der FUEV veranstaltet.

Der Kongress wurde im schönen Grand Hotel Union inmitten der historischen Altstadt durchgeführt.

Erstmals in den 61 Jahren des Bestehens unseres Dachverbandes hat uns ein Staatspräsident die Ehre gegeben und den Festvortrag gehalten (siehe Seite 5).

Ebenfalls eine Premiere und inspiriert von der Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV) fand ein „Minderheitenmarkt“ statt. Die Teilnehmer konnten sich anhand landestypischer Speisen und Getränke an verschiedenen Ständen informieren. Eine erfolgreiche Veranstaltung (wie die Foto-Reihe auf den Seiten 12 bis 13 bezeugen), die zukünftig bei den Kongressen wiederholt werden wird.

Wir stellen in diesem Kongressrückblick auch das neu gewählte Präsidium vor (Seite 20) - und, wie es sich für eine europäische Dachorganisation gehört, standen mehr Kandidaten zur Verfügung als Plätze zu vergeben waren.

Als Ergebnis ist neben den verabschiedeten Resolutionen auch unser drittes Grundrecht - „Das Grundrecht auf Politische Partizipation“ verabschiedet worden - das in einer gesonderten Publikation vorliegt (Seite 10).

Die Reden von Herrn Dr. Toggenburg zur politischen Partizipation (Seite 16) und der Beitrag des FUEV-Präsidenten Hans Heinrich Hansen zur Zukunft unserer gemeinsamen Organisationen (Seite 14) komplettieren diese Kongress-Dokumentation.

Wir möchten diesen Kongress-Rückblick auch dazu nutzen auf unsere neue Homepage - www.fuen.org zu verweisen; es würde uns freuen, wenn sie mal vorbeischauen.

Informationen: Slowenien/Minderheiten

Slowenien hat sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert.

Die Minderheiten sind in Slowenien in drei Kategorien eingeteilt:

1 Autochthone Gemeinschaften

- ungarische und italienische Minderheit, geschützt durch Artikel 64 der Verfassung

2 Gemeinschaft der Roma

- geschützt durch Artikel 65 der Verfassung

3 Sonstige Minderheitengemeinschaften

- Nationalitäten der ehemaligen jugoslawischen Republiken
- Serben, Kroaten, Bosniaken, Albaner ...

Die Volksgruppe der Deutschen ist nicht als Minderheit in Slowenien anerkannt. Was ausdrücklich von der FUEV - sowohl schriftlich als mündlich kritisiert wird. Die Delegiertenversammlung der FUEV 2010 verabschiedete eine Resolution der Gottscheer.

Ein Dossier über die Minderheiten in Slowenien findet sich zum download im Internet unter www.fuen.org/congress

	Volkszählung 2002	Wahllisten 2002
Ungarn	6.243 Personen (0,3 %)	8.328 eingetragene Wähler
Italiener	2.258 Personen (0,1 %)	3.338 eingetragene Wähler
Roma	3.246 Personen (0,2 %)	
Deutsche	680 Personen (Pan: ca. 2.000)	
Sonstige	145.921 (7,4 %)	
Bevölkerung	1.964.000 Personen	

Quellen:

Christoph Pan, Handbuch der europäischen Volksgruppen
<http://www.uni-koeln.de/jur-fak/ostrecht/minderheitenschutz/>
Bericht Slowenien, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
Bericht Slowenien, Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten

Staatspräsident Dr. Danilo Türk



Es war eine Premiere für die FUEV in ihrer 60-jährigen Geschichte. Erstmals gab sich der Staatspräsident eines Landes die Ehre und begrüßte die Teilnehmer aus ganz Europa und hielt als Fachmann für Minderheitenfragen einen inhaltlich sehr fundierten Vortrag über die Bedeutung der politischen Partizipation der Minderheiten in Europa.

Dr. Danilo Türk,
Staatspräsident der Republik Slowenien

Rede von Dr. Danilo Türk, Präsident der Republik Slowenien, auf dem 55. Kongress der Föderalistischen Union Europäischer Voksguppen FUEV: Vielfalt leben

Ich freue mich sehr, vor diesem ehrenwerten Forum die Möglichkeit zu haben, einige Gedanken zu Minderheitenfragen im heutigen Europa vorzustellen.

Herzlichen Glückwunsch zum 60. Geburtstag der FUEV, einer Organisation, die solch einen bedeutenden Beitrag zur Lösung von Minderheitenfragen in allen Jahrzehnten seit ihrem Bestehen geleistet hat!

Slowenien hat große Erfahrungen in Fragen nationaler Minderheiten. Wir haben gute und erfolgreiche Lösungen für die Situation von ungarischen und italienischen Staatsangehörigen in unserem eigenen Gebiet erzielt, und bei unseren Beziehungen mit unseren Nachbarn streben wir die Umsetzung von Rechten slowenischer Minderheiten in Österreich, Italien, Ungarn und Kroatien an.

Wir sind mit der FUEV speziell durch die Arbeit der Kärntner Slowenen und hier speziell durch den Rat der Kärntner Slowenen verbunden.

Aber unsere Geschichte reicht bis in die Zeit zwischen den zwei Weltkriegen zurück. Slowenische Vertreter unter der Führung von Dr. Josip Wilfan waren unter den Initiatoren und Teilnehmern der Konferenz organisierter Volksgruppen europäischer Staaten in Genf im Jahre 1925. Sie nahmen auch an allen jährlichen „Europäischen Minderheitenkongressen“ teil.

Diese Kongresse waren ein Beitrag zum Aufbau eines internationalen Schutzsystems für Minderheiten, zur Kodifizierung von Minderheitenrechten, zu kultureller Autonomie gegen Zwangsassimilation, etc.

Minderheiten in Europa: Allgemeiner historischer Kontext

Die ganze Entwicklung von Minderheitenbestimmungen in Europa im letzten Jahrhundert kann in drei wesentliche Zeitabschnitte unterteilt werden, die den wichtigsten Veränderungen im 20. Jahrhundert entsprechen. In jedem dieser Zeitabschnitte hatten Minderheitenrechte ihren Platz.

Der erste Zeitabschnitt ist verknüpft mit der Auflösung von drei großen Vielvölkerreichen: (das Österreichisch-Ungarische Reich, das Osmanische Reich und das Russische Reich) nach dem 1. Weltkrieg. Neue Nationalstaaten und große nationale Minderheiten gingen als Folge daraus hervor. In der Zeit nach dem 1. Weltkrieg gehörten über 25 Millionen Menschen in Europa zu nationalen Minderheiten. Zu jener Zeit wurde ein Schutzsystem für Minderheiten im Rahmen des Völkerbundes entwickelt, und dieses System legte zahlreiche Rechtsregeln, inhaltliche sowie verfahrensrechtliche, fest, die später Grundlage für Minderheitenschutz blieben und auch einen wichtigen Einfluss auf die anschließende inhaltliche Gestaltung der Menschenrechte und das System für deren Schutz hatten. Heute ist die Zeit des Völkerbundes größtenteils vergessen und bleibt verkannt, aber aus Sicht des Minderheitenschutzes bleibt sie wichtig – als ein historischer Ausgangspunkt und als ein Regelwerk, das ein stichhaltiges Substanzkriterium bietet.

Die zweite Phase folgte nach Ende des 2. Weltkrieges. In jener Zeit wurde die Minderheitenfrage in einen neuen Kontext gesetzt, z.B. in den Kontext des allgemeinen Schutzes der Menschenrechte. Dies war ein wichtiger Schritt, begründet durch die historische Notwendigkeit, moderne Gesellschaft zu definieren, die fordert, die grundlegenden Menschenrechte für alle Menschen ohne jegliche Diskriminierung zu gewährleisten. Diese Grundlage brachte auch Lösungen für Menschen

nationaler Minderheiten und versprach eine bessere Situation in der Praxis als der vorangegangene Zeitabschnitt. Minderheitenrechte wurden in einen neuen philosophischen und gesetzlichen Kontext gesetzt, der im Prinzip eine bessere Praxis ermöglicht. Aber die Entwicklung dieser Praxis war nicht konsistent. Sie war begleitet von zwei Problemen: erstens das politische Misstrauen im Zusammenhang mit dem Minderheitenschutz, das aus Manipulationen von Minderheiten, speziell von deutschen Minderheiten im Sudetenland und in Polen vor dem 2. Weltkrieg, zur Zeit des Nationalsozialismus, resultierte, und zweitens die Illusion, dass persönliche Menschenrechte Minderheitenfragen ausreichend und einigermaßen automatisch sicherstellen.

Zu diesen zwei Erschwernissen müssen noch weitere hinzugefügt werden: die Illusionen der kommunistischen Systeme, dass der Kommunismus eine Lösung für die Nationalfrage, einschließlich der Minderheitenfrage liefert (diese Illusion hatte speziell zu der Zeit der Auflösung der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien fatale Folgen), und die Camouflage von Nationalismus in Mehrheitsnationen in den Ausführungen der Menschenrechte, verbunden mit der Politik der unfreiwilligen Assimilation von Minderheiten. Oft diente das Gespräch über Menschenrechte als Vorwand, von nationalen Minderheiten benötigte Bestimmungen zu umgehen.

In dieser Zeit gab es nur wenige neue, gebietsmäßig abgegrenzte, internationale gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Minderheitenfragen. Dennoch wurde ihre Bedeutung nicht herabgesetzt. Die Bemühungen, die Rechte der Minderheit in Südtirol durchzusetzen, ist ein gutes Beispiel für diese Bedeutung. Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrags hinsichtlich der Rechte von slowenischen und kroatischen Minderheiten in Österreich ist ein Symbol für den Schutz von Minderheiten geworden.

Der dritte Zeitabschnitt folgte nach Ende des Kalten Krieges und ist noch nicht beendet. In dieser Zeit lösten sich kommunistische Staatsysteme auf und mit ihnen drei sozialistische Föderationen (die Sowjetunion, die Sozialistische Bundesrepublik Jugoslawien und die Tschechoslowakei). Diese Entwicklung allein hat die Minderheitenfrage mehr in den Vordergrund gestellt, während zur selben Zeit das Ende des Kalten Krieges die internationalen Gespräche und die Voraussetzungen für ein Regelwerk für Minderheiten erleichtert hat. Die UN-Generalversammlung verabschiedete eine spezielle Erklärung für die Rechte nationaler und ethnischer Minderheiten (1992). Im Rahmen von KSZE/OSZE wurden mehrere Papiere zu Minderheiten verabschiedet, und das Organ des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten wurde konstituiert. Dessen Tätigkeit ist ein wichtiger Beitrag für die Ausarbeitung von Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten und die Förderung von Minderheitenrechten. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) und das Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten (1994) wurden im Europarat aufgesetzt.

Die Entwicklung nach Ende des Kalten Krieges hat eine viel weitreichendere Diskussion und praktische Arbeit ermöglicht. Die historisch definierten Bestimmungen zur Minderheitensituation haben neue Unterstützung erhalten. Die Anzahl von Minderheitensituationen, die Gegenstand internationalen Interesses sind, ist ebenfalls gestiegen. Einige lange verdrängte Fragen, z.B. die Frage der Roma, kamen zum Vorschein. Mehr als je zuvor verspüren wir den Mangel an einem umfassenden Ansatz für die Minderheitenfrage. Und dieser Ansatz darf nicht nur Fragen kultureller und linguistischer Identität umfassen, sondern auch Fragen der wirtschaftlichen Existenz, sozialen Mobilität zwischen den Schichten, Medieneinbindung, usw. Minderheiten, die als Ergebnis von Völkerwanderungen in den letzten Jahrzehnten in Erscheinung traten, benötigen Aufmerksamkeit und eine angemessene Politikgestaltung.

Es scheint, dass der Weg zur Lösung der philosophischen Frage hinsichtlich der Beziehung zwischen individuellen und kollektiven Aspekten der Menschenrechte, die so wichtig für Minderheitenmitglieder ist, langsam geebnet wird. Die Zeit ist gekommen, die übertrieben individualistische Interpretation der Menschenrechte zu hinterfragen. Die ideologischen Erklärungen des 20. Jahrhunderts, die entweder der These folgen, dass der individuelle Schutz der Menschenrechte die Situationen von Gruppen, wie nationalen Minderheiten, automatisch löst, oder andererseits der These folgen, dass eine sozialistische Gesellschaft mit ihren Lösungen ein echtes und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft schaffen wird, gehören nun der Geschichte an. Das 21. Jahrhundert bietet eine wahre Gelegenheit, Richtlinien und Praktiken so zu definieren, dass es nationalen Minderheiten möglich ist, ein erfülltes Leben mit Rücksicht auf die persönlichen Menschenrechte zu führen, während gleichzeitig ständig danach gestrebt wird, gemeinschaftliche Minderheitenidentitäten zu fördern.

Einige der Fragen, die angesprochen werden müssen, sind nicht neu. Lassen Sie uns das Beispiel der Sprache und bilingualen Schulen herausgreifen. Sowohl die Europäische Union als auch ganz Europa basieren auf dem Prinzip der Sprachenvielfalt, mit dem Wunsch, diese beizubehalten und über die Grenzen der geltenden Ländervorschriften hinaus weiter zu entwickeln. Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (1992) ist eine Bekundung dessen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg zeigt ebenfalls ein Beispiel eines Urteils, das das Recht des Einzelnen bestätigt, die Minderheitensprache als offizielle Sprache zu benutzen, obwohl der Einzelne kein Staatsbürger des Landes ist, in dem die Minderheit, deren Sprache als offizielle Sprache anerkannt wird, lebt. Dieses Urteil führt zu einem erweiterten Gebrauch von Minderheitensprachen als offizielle Sprachen in dem Gebiet der Europäischen Union.

Ein pluralistischer Ansatz hinsichtlich linguistischer Situationen sollte sich als anregendes Element bei der Suche nach Lösungen für linguistische Situationen in ethnisch gemischten Regionen verhalten. Bestimmungen, die eine "lex specialis" darstellen,



können eine gute Grundlage sein, jedoch erfordern sie zusätzlichen Arbeitsaufwand, in einer Zeit umgesetzt zu werden, die günstiger für diese Ansatzart ist als jede andere der neuen Geschichte.

Besonders wichtige Fragen ergeben sich auf der Ebene der Unterrichtsgestaltung, Didaktik und Methodik. Das Problem ist nicht nur interessant aus Sicht der Umsetzung der Minderheitenrechte "lex specialis", aber auch aus Sicht der europäischen Perspektive hinsichtlich der Sprachenvielfalt. Es wäre möglicherweise angebracht, ein spezielles Forschungsvorhaben zu den Fragen des bilingualen und multilingualen Bildungswesens unter den derzeitigen Umständen zu formulieren. Solch ein Forschungsprojekt könnte sicherlich nicht ausschließlich akademisch und eine Frage für Forschungsorganisationen sein. Sein Ziel sollten praktische Verbesserungen im System sein. Bei der Zielsetzung solcher Verbesserungen und Erfahrungen im Bereich pädagogischer Methoden und Didaktik wäre ein Erfahrungsvergleich zwischen verschiedenen europäischen Staaten begrüßenswert.

Sprache und Bildung gehören zu den "klassischen" Minderheitenproblemen. Außerdem umfasst die Frage der Minderheiten in Europa heute einige neue Elemente.

Die Arbeit des Europarates und insbesondere der Kontrollmechanismus des Rahmenübereinkommens zum Schutz Nationaler Minderheiten und der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zeigen das. Dies wird durch den Inhalt von zwei allgemeinen Kommentaren durch den Gutachterausschuss bewiesen:

- 1 Über Bildung (2006).
2. Über Zusammenarbeit von Mitgliedern nationaler Minderheiten im kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und in öffentlichen Angelegenheiten.

Auf praktischer Ebene wächst die Agenda. Gleichzeitig benötigen einige der grundlegenden Konzeptfragen zum Schutz der Menschenrechte und Minderheiten eine erneute Betrachtung.

Sind Menschenrechte ein angemessener Rahmen für den Schutz der Rechte von Minderheiten und ihrer Mitglieder?

Meiner Meinung lautet die Antwort auf diese Frage ja, vorausgesetzt, dass wir eine ausreichend nuancierte Auslegung der Menschenrechte akzeptieren.

Die Geschichte der Menschenrechte ist heute nicht mehr einfach. Hierbei handelt es sich nicht nur einfach um die Geschichte eines Einzelnen in Bezug auf den Staat oder die Geschichte über einige allgemeingültige – und sehr abstrakte – Werte. Sie muss auch die Beziehungen des Einzelnen in unterschiedlichen sozialen Gruppen und die Universalität der Menschenrechte in einem speziellen sozialen Kontext aufgreifen.

Gesetzliche Regelungen müssen im Hinblick auf diesen Aspekt der sozialen Realität feinsinnig sein. Natürlich gibt es einige normative Vorschriften, die fest verankert sind und mit der Beziehung zwischen dem Einzelnen und dem Staat zu tun haben. Ein gutes Beispiel ist hier das Recht auf Meinungsfreiheit: Es ist von jedem zu respektieren, auch vom Staat. Aber dieses Recht hat seine Grenzen, die durch das Verbot der Volksverhetzung gesetzt werden. Der Staat ist verpflichtet, Anstiftung zu Hass und Gewalt zu verbieten und, falls notwendig, zu bestrafen. Hierbei hat der Staat natürlich verschiedene gesetzliche Einzelheiten und Sachverhalte zu berücksichtigen, aber die grundlegenden Gesetze sind fest vorhanden.

Auf der anderen Seite ist der Status eines Einzelnen in verschiedenen sozialen Gruppen (z.B. religiösen, ethnischen oder linguistischen Gruppen) weit weniger klar. Menschenrechte sind in ihrem Kernstück die Rechte

der Einzelnen, wie sie sein müssen. Dennoch lebt keiner in einem leeren Raum. Jeder gehört zu einer Reihe verschiedener sozialer Gruppen und hat „das Recht, zu einer Gruppe zu gehören“, in der sie/er einen vorherrschenden Teil der Menschenrechte und Menschenwürde erfährt. Wie Aristoteles erklärte, ist der Mensch ein soziales Wesen, und dies ist wichtig für die Verwirklichung der Menschenrechte.

Der Schwachpunkt der bestehenden internationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Menschenrechte ist die Behandlung des kollektiven Aspekts. Normen im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung von Völkern, den Rechten von Ethnik-, Glaubens- und Sprachminderheiten und den Rechten indigener Völker decken nur einen Teil des Ganzen ab. Die Schaffung internationaler gesetzlicher Regelungen ist in den Fragen der häuslichen Gewalt, traditioneller Praktiken mit negativen Folgen für Frauen und Mädchen oder der Beziehungen zwischen dem Einzelnen und der traditionellen Machtstellung innerhalb einer Ethnik- oder Glaubensgruppe oder einer Einwanderergesellschaft weniger entwickelt. Die bestehenden internationalen und nationalen Vorschriften sind noch immer ungenau, und auch der beschreibende Teil der gesetzlichen Regelungen bedürfte einer Weiterentwicklung, damit soziologische und anthropologische Sachverhalte hinsichtlich Gruppen wie Glaubens- oder Einwanderergesellschaften in das Gesamtbild aufgenommen werden können. Kurzum gibt es Lücken und Gründe für eine detailliertere gesetzliche Regelung, die die Position des Einzelnen in seiner / ihrer sozialen Gruppe berücksichtigt. Jurisprudenz im Rahmen der Menschenrechte ist ein wichtiges Instrument für solch eine Regelung.



Die zweite Anforderung hinsichtlich der Kontextualisierung der Universalität von Menschenrechten macht ebenfalls weitere Arbeit erforderlich. In der heutigen Diskussion über die Universalität von Menschenrechten gibt es keine absolute Ablehnung des Universalitätsgedankens mehr. Stattdessen wird heute bei der Umsetzung von Vorschriften hinsichtlich der Menschenrechte die Notwendigkeit, „den Beurteilungsspielraum“ einzuräumen, erwähnt, was die Berücksichtigung der besonderen Einzelheiten der entsprechenden kulturellen, sozioökonomischen und politischen Um-

gebung erlaubt. Aber an dieser Stelle muss eine Warnung ausgesprochen werden. Kontextualisierung hat ihre Grenzen, die nicht bis zu dem Punkt ausgeweitet werden können, wo eine tatsächliche Ablehnung der Universalität erreicht ist. Das Konzept „des Beurteilungsspielraums“ darf nicht so verstanden werden, dass eine komplette Abweichung von den grundlegenden Normen der Menschenrechte erlaubt ist. Vorbehalte gegenüber internationalen Menschenrechtsverträgen, die Diskriminierung auf der Grundlage religiöser Vorschriften erlauben, sind nicht tragbar.

Tatsächlich kann die Kontextualisierung der Universalität von Menschenrechten und die Anwendung des Konzepts „des Beurteilungsspielraums“ nur dann funktionieren, wenn die Hierarchie zwischen ihnen bewahrt wird: wenn eine Kollision zwischen einer Menschenrechtsnorm und einigen kulturellen oder religiösen Gebräuchen entsteht, sind die Menschenrechtsgesetze maßgebend.

Im wirklichen Leben sind diese Probleme sehr komplex. Soziale Gruppen, unter ihnen Glaubensgemeinschaften und verschiedene Arten ethnischer Minderheiten, sind nicht homogen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass in ihnen verschiedene Meinungen und Konflikte auftreten, auch hinsichtlich der Auslegung der kulturellen oder religiösen Tradition. Wenn eine zu einer Gruppe gehörende Person sich selbst aus der Kultur oder dieser Gruppe löst, oder wenn sie / er ihr nicht mehr treu ist, müssen persönliche Menschenrechte (z.B. das Recht auf Gedanken-, Gewissens- oder Glaubensfreiheit, das Recht auf Meinungsfreiheit, das Recht auf Bewegungsfreiheit) die Gebote der Kultur oder Tradition der Gruppe aufheben.

Es ist ideal, wenn Streitigkeiten in Fällen wie diesen durch Vereinbarungen und in einem demokratischen Prozess innerhalb der fraglichen Gruppe gelöst werden können. Aber das ist nicht immer möglich. Andere Möglichkeiten müssen auch vorhanden sein, einschließlich staatlicher Intervention. Kurzum stellen Menschenrechte einen breiten konzeptionellen und gesetzlichen Rahmen dar, um mit Fragen der Koexistenz und Aufnahme des Einzelnen innerhalb sozialer Gruppen, einschließlich Religionsgemeinschaften, und der Integration dieser Gruppen in die breitere Gesellschaft umzugehen. Aber das Rahmenwerk alleine ist nicht ausreichend, da es nicht automatisch Lösungen schafft. Grundsätze müssen formuliert werden.

Koexistenz und Integration: Einige Grundsatzfragen

Die Formulierung von Richtlinien im Bereich Menschenrechte erfordert eine vorsichtige Anwendung gesetzlicher Vorgaben und sozioökonomischer Indikatoren. Aus der Diskussion über den Erfolg der Umsetzung der Menschenrechte können wir folgern, dass es einfacher ist, zu beurteilen, inwiefern gesetzliche Anforderungen tatsächlich umgesetzt werden, wenn eindeutige und klare gesetzliche Vorgaben vorhanden sind. So ist es z.B. auf der Grundlage von Gerichtsstatistiken und Rechtsliteratur möglich, die Umsetzung von hoch entwickelten gesetzlich verankerten Rechten in Bezug

auf die Ausübung der Rechtspflege zu beurteilen. Aber auf der anderen Seite kann die Entwicklung in anderen Bereichen, wo die Vorschriften hinsichtlich der Menschenrechte allgemeiner und abstrakter sind, z.B. im Umgang mit dem Recht auf einen angemessenen Grad an körperlicher und seelischer Gesundheit, nur mit Hilfe von sozialen Indikatoren gemessen werden.

Im Bereich der Völkerwanderungen ist die Nutzung sozioökonomischer Indikatoren bereits anerkannt und gut entwickelt. Ein Beispiel für eine erfolgreiche Anwendung dieser Methode ist der „Index zur Migrantenintegrationspolitik“, der innerhalb eines vom British Council vor fünf Jahren veranlassten Forschungsprojektes entwickelt wurde. Das Projekt wurde im Jahr 2007 mit einer Studie unter Verwendung von 140 Indikatoren abgeschlossen. Diese Studie erreichte ein außergewöhnliches Niveau methodologischer Komplexität. Sie zeigt die Situation von Einwanderern in 28 europäischen Staaten und ermöglicht gleichzeitig den Vergleich unterschiedlicher Situationen.

Die Auswahl der von dieser Studie abgedeckten maßgeblichen Bereiche ist breitgefächert und repräsentativ: Zugang zum Arbeitsmarkt, Familienzusammenführung, langfristiger Aufenthalt, Teilnahme am politischen Leben, Zugang zur Staatsangehörigkeit und Kampf gegen Diskriminierung. Diese Bereiche sind ausschlaggebend für Einwanderer. Regierungen und andere interessierte Parteien können einzelne Politikbereiche sowie den allgemeinen Erfolg vergleichen. So zeigt z.B. ein Land, das sehr offen hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Familienzusammenführung ist, aber gleichzeitig die Teilnahme am politischen Leben und den Zugang zur Staatsangehörigkeit strikt einschränkt, Konservatismus bei der Formulierung von Richtlinien zur vollständigen Integration von Einwanderern in die Gesellschaft, in der sie jetzt leben. Auf der Grundlage solch einer „Diagnose“ ist eine ernsthafte politische Diskussion möglich.

Einer der von dieser Studie untersuchten Bereiche ist der Kampf gegen Nicht-Diskriminierung. Dieser Bereich ist sehr eng mit Menschenrechten verbunden und ist gleichzeitig sehr anspruchsvoll in der Praxis. Im wirklichen Leben gibt es gar keine Situationen, die komplett identisch sind. Gleichbehandlung bindet zwangsläufig gewissermaßen einen gesunden Umfang an Differenzierung, die der Formulierung der Politik selbst anhaftet, sowie die Beurteilung ihrer Angemessenheit ein. Aber ein Einwanderer oder eine Person, die einem anderen Glauben angehört, wird Differenzierung (z.B. beim Zugang zu gewissen Arbeitsstellen oder guten Ausbildungsmöglichkeiten) als Diskriminierung anstatt etwas Verständlichem wahrnehmen.

Für die Lösung solcher Fragen formulierte Richtlinien müssen eine Reihe von Komponenten in einer angemessenen Kombination, abhängig von den Bedingungen in dem betreffenden Land, enthalten. Die Praxis zeigt, dass einige dieser Komponenten ein breiteres Anwendungsgebiet haben. Darunter sind:

■ Von der Minderheit geführte Unternehmen garantieren Beschäftigung, und die Regierung mit ihren Maßnahmen stellt bestmögliche wirtschaftliche und soziale Ergebnisse mit einer angemessenen Gesetzgebung, mit Ausbildungsprogrammen und einer allgemeinen Unterstützung der Unternehmerschaft sicher

■ Soziale Mobilität als Ergebnis wirtschaftlichen Erfolgs ist die Grundlage für eine systematische Antidiskriminierungspolitik. Der Schlüssel zu solch einer Politik ist Bildung. Die Zugänglichkeit zu guter Bildung, auch auf Universitätsniveau, ist entscheidend, um gleiche Chancen für Einwanderer und andere Minderheitengruppen und für ihre Integration in die breitere Gesellschaft zu schaffen.

■ Erfolg in Ausbildung und Beruf trägt zu Selbstachtung und Stolz auf die eigene Identität bei. Sehr erfolgreiche Fachleute können erfolgreich fordern, dass ihre Identität anerkannt wird, z.B. hinsichtlich Essen oder einer anderen Arbeitsweise während Ramadan.

■ Wohl überlegte Antidiskriminierungspolitik wird zur Sichtbarkeit des Erfolgs in den Medien beitragen, speziell im Fernsehen. Dies ist wichtig, damit die breitere Öffentlichkeit verstehen kann, dass Unterschied und Integration vereinbar sind, und dass Gleichbehandlung eine Bürgertugend ist. Nichts ist erfolgreicher als der Erfolg. Und nichts sieht ansprechender im Fernsehen aus, als der Erfolg einer Person, die am Rande begann. Das beste Beispiel in den vergangenen vier Jahren dafür ist Barack Hussein Obama.

An dieser Stelle ist eine weitere Warnung angebracht. Erfolgsgeschichten sind nur ein Teil der öffentlichen Debatte. Einwanderer und insbesondere muslimische Gemeinschaften werden oft als Sündenböcke in öffentlichen Debatten benutzt. Solch eine Behandlung zeigt Vorurteile, die eine ernsthafte öffentliche Antwort erfordern. Dennoch ist es wichtig, die Versuchung zu vermeiden, jedes Problem von Einwanderern oder muslimischen Gemeinschaften als ein Scheitern der Politik bei der Integration einer Minderheit in die breitere Gesellschaft zu behandeln. Es ist schwer, eine klare Abgrenzung zwischen Kritik und Vorurteil und zwischen den gewöhnlichen Problemen und dem Versagen der Politik zu erzielen, insbesondere in den Medien, die vereinfachte Erklärungen bevorzugen. Daher erfordern diese Umstände zusätzlichen Einsatz.

All dies fordert zusätzliche Bemühungen, um eine tolerante Diskussion zu erreichen. Der beste Weg, dem man folgen sollte, ist der eines umsichtigen und demokratischen Dialogs.

Ljubljana, 13. Mai 2010

Der Vortrag liegt (in englischer, deutscher und slowenischer Sprache) im Internet unter www.fuen.org

Das Recht auf Politische Partizipation



Dr. Oleh Protsyk, Senior Researcher am European Centre for Minority Issues (ECMI)

Das Recht auf Politische Partizipation und dessen Verwirklichung wurde durch Dr. Oleh Protsyk, Senior Researcher am European Centre for Minority Issues (ECMI) erarbeitet und in erster Lesung in Brüssel 2009 anlässlich des Jubiläumskongresses der FUEV vorgestellt. In der anschließenden Diskussion wurde übereinstimmend dabei das Prinzip der Entscheidungsfindung auf Augenhöhe – unter dem Schlagwort „nicht über uns, nicht ohne uns“ als unabdingbare Voraussetzung angesehen, um tatsächlicher Gleichberechtigung, Anerkennung und Ausstattung der Minderheiten mit adäquaten Rechten zu erreichen.

Das Recht auf Politische Partizipation ist der dritte Teil des von der FUEV herausgegebenen Kompendiums der Grundrechte der europäischen autochthonen, nationalen Minderheiten. Die Grundrechte sind Kernstück der Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten, die 2006 verabschiedet wurde.

Es wurde festgestellt, dass die unterschiedlichen Voraussetzungen in den europäischen Staaten, die unterschiedlichen politischen Systeme und Traditionen und die Situation der jeweiligen Minderheiten ausschlaggebend sind für die spezifische Gestaltung der politischen Beteiligung jeder einzelnen Minderheit. Es gibt nicht das eine Modell – sondern für jede Minderheit ihre spezifische Umsetzung und Weiterentwicklung. Es kann hierbei aber durchaus auf einige grundlegende Gemeinsamkeiten zurückgegriffen werden, die die FUEV in dem Grundrecht zusammenfasst.

Das Thema politische Partizipation stellte den Leitfaden während des Kongresses dar, und die verschiedenen Diskussionen in Workshops und im Anschluss an die Vorträge wurden mit aufgenommen und in einer gesonderten Publikation zusammengefasst.

Anhand der Beratungen der FUEV-Delegierten beim Jubiläumskongress 2009 in Brüssel und mit entsprechenden Ergänzungen wurde das Recht auf Politische Partizipation der autochthonen, nationalen Minderheiten in Ljubljana erneut vorgelegt und endgültig von den Delegierten einstimmig angenommen.

Hier folgen einige Auszüge aus dem Grundrecht, das als gesonderte Publikation im FUEV-Generalsekretariat bezogen werden kann:

Das Recht auf Politische Partizipation ist ein universales Menschenrecht zur Sicherung der Teilnahme am demokratischen Entscheidungsprozess, direkt durch jeden Einzelnen oder durch ihre frei gewählten Vertreter.

Die Bearbeitung des Grundrechts liefert die Einbettung der politischen Partizipation in die völkerrechtlichen und politischen Zusammenhänge, in den Kontext der direkten Demokratie und des politischen Regierens des 21. Jahrhunderts und legt die Zielsetzung und Voraussetzungen für die Beteiligung von Minderheiten dar.

Politische Partizipation gilt als Voraussetzung für

- die Realisierung der Bedürfnisse und Wünsche in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens,
- die Erhaltung, Förderung und Promotion der Identitäten der Minderheitengemeinschaft,
- die Sicherung der Präsenz und Sichtbarkeit im öffentlichen Bereich,
- die Stärkung der umfassenden und effektiven Gleichberechtigung,
- die Einhaltung der Verpflichtungen des demokratischen Regierens sowie der Verantwortlichkeiten in Minderheitengemeinschaften.

Dabei werden folgende politische Aktivitäten unterschieden:

- Wahlbeteiligung und Abstimmung
- Engagement in der parteipolitischen Arbeit
- Partizipation an der Gesetzgebung
- Beteiligung am exekutiven Prozess
- Partizipation durch beratende Gremien
- Selbstregulierung der Minderheit und Autonomie
- Interne Demokratie



In der Diskussion und im Workshop wurde das Grundrecht mit einer Reihe von Fallbeispielen und Fragestellungen unterlegt, die mit einer Empfehlung zur praktischen Umsetzung einhergingen:

Ergänzende Empfehlungen - Recht auf Politische Partizipation

- Minderheiten müssen sich den institutionellen Strukturen der modernen Demokratie anpassen. Politische Mobilisierung und Wahlbeteiligung sind für die politische Partizipation der Minderheitengruppen entscheidend. Minderheiten werden nur ernst genommen, wenn sie auch als Wählergruppe ernst zu nehmen sind.
- Lobby für Gesetzgebungsverfahren oder in exekutiven Institutionen benötigt stabile organisatorische Strukturen und Grundlagen seitens der Minderheiten.
- Einige Formen der politischen Partizipation (z. B. territoriale Autonomie) werden von einigen Staaten abgelehnt. Aus diesem Grund müssen Minderheiten flexiblere, aber inhaltlich ähnliche Formen suchen. In diesem Kontext muss die Bedeutung der internen Selbstverwaltungen der Minderheiten hervorgehoben werden.
- Die institutionellen und politischen Verfahrensweisen müssen unter besonderer Berücksichtigung der Eigenarten der betroffenen Minderheiten ausgearbeitet werden. Die Diskussion über die effektivste Form der politischen Partizipation (z. B. als eigene politische Partei oder durch Minderheitenkandidaten in den Reihen der etablierten Parteien) kann nicht generell entschieden werden, sondern Entscheidungen müssen in konkreten Einzelfällen getroffen werden.
- Große Aufmerksamkeit muss den möglichst detaillierten rechtlichen und politischen Verankerungen der institutionellen Rahmen und Verfahrensstandards der politischen Partizipation gewidmet werden.
- Die offizielle Anerkennung ist der erste und wichtigste Schritt für die politische Partizipation von Minderheitengruppen. Diese Tatsache kann nicht oft genug betont werden. Des Weiteren muss unterstrichen werden, dass die Existenz einer Minderheit nicht von staatlicher Anerkennung abhängig, sondern ein Faktum ist.
- In dem Fall besonderer politischer Wahlverfahren (z. B. spezielles Wahlrecht, die Existenz und Wahl von Minderheitenselbstverwaltungsorganen) muss die Frage der öffentlichen Registrierung der Minderheitengruppenmitglieder vorab mit den Minderheiten gemeinsam geklärt werden.
- Große Aufmerksamkeit muss den Möglichkeiten und Gefahren der verschiedenen Formen der direkten Demokratie gewidmet werden.
- Die Frage der internen Demokratie – z. B. mit Einbeziehung, Verantwortung, Pluralität der Meinungen und Alternativen sowie Fragen der Repräsentativität – müssen in den Minderheitenorganisationen ernst genommen und offen diskutiert werden.
- Neben der politischen Partizipation auf nationaler und subnationaler Ebene müssen auch die von der Europäischen Institutionen angebotenen Möglichkeiten eine größere Aufmerksamkeit erhalten.

Markt der Möglichkeiten

Minderheiten stellen sich vor

Das hat es bei der FUEV noch nicht gegeben; erstmalig und inspiriert von der Jugend Europäischer Volksgruppen wurde ein Markt der Möglichkeiten durchgeführt. Jede anwesende Minderheit hatte die Möglichkeit, ihre Minderheit im lockeren Rahmen mit typischen Dingen ihrer Region vorzustellen, sei es köstlicher Käse, Schinken, Wein, Schnaps oder der allseits beliebte Honiglikör. So ließ es sich gut reden. Es entstanden zahlreiche Gespräche und Kontakte, die zum Verständnis der Minderheiten untereinander beitrugen - bis in den Morgen hinein ...





QUO VADIS FUEV

Das Interesse an unserer Organisation wächst stetig. Mittlerweile umfasst unsere FUEV-„Familie“ 86 Mitglieder und wir werden immer stärker als Interessenvertreter der autochthonen Minderheiten in Europa wahrgenommen. Die FUEV ist die letzte verbleibende gesamteuropäische, zivilgesellschaftliche Vertreterin der Minderheiten. Mit dem Einfluss und den selbstgesteckten Zielen, wachsen auch die Herausforderungen an unsere Organisation. Daher hat das FUEV-Präsidium zum Kongress einen Schwerpunkt gesetzt: „Quo Vadis FUEV“. In einer Arbeitsgruppe wurden vor allem die organisatorische Weiterentwicklung und die inhaltlichen Schwerpunkte diskutiert. Angeregt wurde dieser Diskussionsprozess durch eine Rede vom Präsidenten der FUEV Hans Heinrich Hansen.

Die Rede ist im Wortlaut im Internet unter www.fuen.org abzurufen. Hier folgen einige zentrale Passagen:



Im Jahr 1994 bin ich als Vizepräsident bei der FUEV eingestiegen und seit dem Jahr 2007 deren Präsident. Seither versuche ich gemeinsam mit dem Präsidium und dem Generalsekretariat die FUEV auf einen professionelleren, aktiveren und durchsetzungsfähigeren Kurs zu trimmen.

Nicht nur mit Blick auf die letzten drei Jahre meiner Tätigkeit an der Spitze der FUEV kann ich sagen, dass sich viel verändert hat und noch verändern wird. Wichtig ist, dass wir die Veränderung pro aktiv gestalten.

Dabei bewältigen wir eine nicht gerade leichte Aufgabe: Die FUEV ist eine altherwürdige Organisation, mit 60 Jahren Geschichte. Doch die schwache Infrastruktur mit nur drei (eigentlich 2,5) Angestellten und den regelmäßig klammen Kassen sowie fehlenden finanziellen Mitteln, machen es nicht leicht den Einfluss zu generieren, den die Minderheiten in Europa von einer zivilgesellschaftlichen Organisation erwarten können.

Zugleich steigen die Anforderungen an eine Organisation wie die FUEV und an die stärkere Beteiligung von Nicht-Regierungsorganisationen in Zeiten des demokratischen Regierens des 21. Jahrhunderts.

Den Kontakt mit den wichtigen politischen Vertretern und Organisationen auf europäischer Ebene haben wir verstärkt; wir sind auf dem europäischen Parkett angekommen – das haben wir 2009, mit dem sehr erfolgreichen Jubiläumskongress im Europäischen Parlament sowie im Ausschuss der Regionen in Brüssel gezeigt. Nun müssen wir sehen, wie wir auch dort präsent bleiben und wirksam auftreten.

Das Engagement bei den Staaten und auf der europäischen Ebene bedingen einander, genauso wie sich die Mitgliedschaft von Euch im europäischen Dachverband mit Eurer Tätigkeit – das heißt regional, national und europäisch - ergänzen sollte.

In konsequenter Fortführung der Mehr-Ebenen-Modelle politischer Vertretung gilt es die Synergien zwischen dem Engagement des Dachverbandes und der Mitgliedsorganisationen entsprechend zu nutzen. In gemeinsamer Absprache mit den Mitgliedsorganisationen gilt es die Prioritäten des europäischen Engagements festzulegen und dabei die positive Bedingung der Ebenen unter wirksamen Einsatz der begrenzten Ressourcen auszunutzen.



Dabei sind unsere Mitgliedsorganisationen eines unserer wertvollsten Pfründe, die es zu pflegen gilt. Die FUEV besitzt als mitgliedschaftlich-geführter Dachverband ein Alleinstellungsmerkmal auf europäischer Ebene. Wir sind im Feld der autochthonen, nationalen Minderheiten zusammen mit der JEV, die Organisation, der die Zielgruppe wirklich angehört und vertreten sie nicht nur als Klientel. Mit diesem Alleinstellungsmerkmal erwächst der FUEV, im europäischen Kontext ein Großteil ihrer Reputation und Legitimation, aber auch Verantwortung.

Zugleich aber versteckt sich hinter einer mitgliederschaftlich-geführten Organisation auch eine Menge an Arbeit. In Abwägung unserer Ressourcen müssen wir uns also die Frage stellen, wie wir damit umgehen.

Als Führungsgremium muss sich das Präsidium der FUEV auch immer wieder vergewissern, dass wir den Erwartungen entsprechen. Die FUEV bietet eine beständige Plattform der Begegnung, des Austausches und der Information zwischen Angehörigen der autochthonen, nationalen Minderheiten. Das ist ein wichtiger und nicht zu unterschätzender Auftrag und insbesondere FUEV Kongresse tragen zur Stärkung - aber auch



zur Anerkennung des Engagements des Einzelnen für seine Minderheit bei. Doch reicht das? Was ist Euch wichtig – stärkeres Eingreifen und Präsenz vor Ort? Gestaltung von Projekten? Beratung? Europäische Interessenvertretung? Aufmerksamkeit und Sichtbarkeit von Minderheitenanliegen? Was seid ihr bereit dafür zu leisten, an eigenem Engagement und am Einsatz an Ressourcen? Beteiligt ihr euch aktiv daran, den Einsatz dieser Ressourcen zu überwachen und zu kontrollieren?

Es ist unser Ziel die europäische Karte/europäischen Regionen so vielfältig zu erhalten und zu entwickeln. Diese Fragen münden in eine ehrliche und zukunftsfähige Entwicklung der FUEV.

Ich lade Sie daher direkt ein – die FUEV mit zu gestalten.

Der Vertrag von Lissabon: Neuigkeiten für den Schutz von Minderheiten?

Einen hochaktuellen und spannenden Vortrag zur Bedeutung des Lissabonner Vertrages für den Minderheitenschutz hielt der Experte der Grundrechteagentur in Wien - Gabriel N. Toggenburg. Der Vortrag regte zu einer lebhaften Diskussion an. Einige der konkreten Vorschläge/Anregungen werden derzeit von der FUEV untersucht.



Gabriel N. Toggenburg*

Neue und wichtige Bestimmungen im EU-Primärrecht

Der Vertrag von Lissabon, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, macht deutlich, was bereits anerkannt war:¹ Die „Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehörenden“ ist ein Wert, auf dem sich „die Union gründet“. Der neue Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zeigt, dass dieser Wert „allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam [ist], die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz [...] auszeichnet“.² Darüber hinaus wird der Begriff der ‚nationalen Minderheit‘ durch die nun rechtsverbindliche Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend Charta genannt) zu einem Begriff des EU-Rechts.³ Artikel 21 der Charta unterstreicht, dass Diskriminierung aus Gründen der „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit“ untersagt ist, während Artikel 22 hervorhebt, dass die Union kulturelle, religiöse und sprachliche Vielfalt zu respektieren hat. Der

Vertrag betont den Wert der Vielfalt ebenfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen der Union: Die EU soll ihre reiche kulturelle und linguistische Vielfalt respektieren und sicherstellen, dass das Kulturerbe Europas geschützt und weiterentwickelt wird (Artikel 3, Absatz 3 EUV).

Der Begriff ‚Vielfalt‘, wie er im EU-Recht benutzt wird, bezieht sich auf beide Auslegungen europäischer Vielfalt – das heißt, Vielfalt zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten.⁴ Eine symbolische Hommage an die Vielfalt in den Mitgliedstaaten kann etwa in der Tatsache gefunden werden, dass zum ersten Mal im Primärrecht vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten die EU-Verträge in zusätzliche⁵ Sprachen, die einen offiziellen Status in ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil davon genießen, übersetzen und eine beglaubigte Ausfertigung in diesen Sprachen beim Ratsarchiv registrieren können.⁶

Generell birgt der Vertrag von Lissabon textliche Neuerungen, die eine seit Langem bestehende Verpflichtung der EU gegenüber Minderheiten bestätigen und formalisieren. Während man vom Aufbau einer umfassenden ‚Minderheitenpolitik‘ auf EU Ebene weit entfernt bleibt⁷, machen die jüngsten primärrechtlichen Entwicklungen doch bewusst, dass die EU über „verfassungsrechtliche Ressourcen“ verfügt, die eine Entwicklung des EU-Sekundärrechts auf eine Art ermöglichen, die erlaubt, Angehörige von Minderheiten zu respektieren und zu schützen.⁸ Tatsächlich kann der Vertrag von Lissabon in gewisser Hinsicht als Einführung einer Verpflichtung in dieser Richtung angesehen werden.

Dies wird im Zusammenhang des Diskriminierungsschutzes deutlich – ein Bereich, in dem der Vertrag

* Dr. Toggenburg, ist Mitarbeiter an der Grundrechteagentur der Europäischen Union (FRA – Fundamental Rights Agency, <http://fra.europa.eu/>). Dieser Kurzbeitrag spiegelt den Vortrag des Autors auf dem FUEV-Kongress (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen) 2010 am 13. Mai in Ljubljana wider und baut teilweise auf einen Bericht über Minderheiten auf, den die Grundrechtsagentur derzeit abfasst (Veröffentlichung Beginn 2011). Für eine ausführliche Analyse des EU-Engagements auf diesem Gebiet siehe Toggenburg, 'The European Union vis-à-vis minorities: a play in three parts and an open end', in Csaba Tabajdi (Hrsg.), Pro Minoritate Europae – Minorities of Europe Unite, 2009 (Buch zum 25. Geburtstag der Arbeitsgruppe für Minderheiten des Europäischen Parlaments), S. 162-205 oder Toggenburg, Menschenrechts- und Minderheitenschutz in der Europäischen Union, in Werner Weidenfeld (Hrsg.), Europa-Handbuch (5. ed.), Bertelsmann Stiftung, Baden-Baden 2008, S. 294-313.

1 Zu verschiedenen Anlässen hat die Kommission unterstrichen, dass die Rechte von Minderheiten zu den Grundsätzen gehören, die den Mitgliedstaaten zu Eigen sind, wie in Artikel 6(1) des Vertrags über die Europäische Union (EUV) aufgelistet. S. Antwort auf die schriftliche Frage E-1227/02, im Amtsblatt 2002 C 309, S. 100. Der Rat hat z.B. erklärt, dass der Schutz von zu Minderheiten gehörenden Menschen durch die Gleichbehandlungsklausel in Artikel 13 des EG-Vertrags abgedeckt ist (s. Rat der Europäischen Union, EU-Jahresbericht über Menschenrechte 2003, Brüssel, 3. Januar 2004, S. 22).

2 S. Artikel 2 EUV

3 S. Artikel 21 Charta der Grundrechte

4 Vgl. in diesem Kontext mit Artikel 167 AEUV (einstiger Artikel 151, EG-Vertrag). Für eine Erörterung des Begriffs ‚Vielfalt‘ s. G. N. Toggenburg, The Debate on European Values and the Case of Cultural Diversity, European Diversity and Autonomy Papers (EDAP), Nr. 1, 2004, verfügbar unter: http://www.eurac.edu/documents/edap/2004_edap01.pdf und A. von Bogdandy, The European Union as Situation, Executive, and Promoter of the International Law of Cultural Diversity – Elements of a Beautiful Friendship, Jean Monnet Working Papers, Nr. 13, 2007, verfügbar unter: <http://centers.law.nyu.edu/jeanmonnet/papers/07/071301.html>.

5 Also Sprachen, die nicht Amtssprachen der EU sind.

6 S. Artikel 55, Absatz 2 EUV. Trotz der zeitlich einschränkenden Formulierung der, dem Vertrag von Lissabon beigelegten Erklärung zu Artikel 55(2) EUV, scheint es kein Rechtsargument zu geben, das einen Mitgliedstaat daran hindern könnte, die Verträge zu einem beliebigen Zeitpunkt zu übersetzen und die Übersetzung im Archiv registrieren zu lassen.

7 Es sei daran erinnert, dass nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung Zuständigkeiten, die in den Verträgen nicht an die Union übertragen werden, bei den Mitgliedstaaten verbleiben (Artikel 5, Absatz 2 EUV).

8 Dies ist bestens bekannt unter Rechtswissenschaftlern (s. z.B. B. de Witte, 'The constitutional resources for an EU minority policies', in G. N. Toggenburg, Minority Protection and the enlarged European Union: the way forward, Budapest 2004, S. 109-124, auf S. 111) sowie in der Politik (s. z.B. Beschluss des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsrichtlinien in einem erweiterten Europa, im Amtsblatt 2006 C 124, S. 405, speziell in Absatz 49, online verfügbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P6-TA-2005-0228>).

von Lissabon die programmatische Verpflichtung zur Vielfalt, in konkrete Rechtspflicht umgießt. In Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (dem einstigen EG-Vertrag, nachstehend AEUV genannt) wird die EU verpflichtet, Diskriminierung aufgrund ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung oder etwa sexueller Orientierung zu bekämpfen und zwar nicht nur im Zusammenhang mit der sektoralen EU-Antidiskriminierungspolitik, sondern wann immer – also schlechthin bei „der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen“ (ganz egal in welchem Politikbereich).⁹ Diese neue explizit verankerte horizontale Verpflichtung geht weiter als der – nun rechtsverbindliche – Artikel 21 der Charta. In der letzteren Bestimmung wird der Union untersagt, Diskriminierungen aufgrund von ethnischer Herkunft, Religion, Behinderung, sexueller Orientierung oder aber auch „Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheiten“ oder „Sprache“ zu setzen. Im Unterschied zur bloßen Verbotsnorm der Charta handelt es sich aber bei der horizontalen Klausel um eine *Ermächtigungsnorm*. Sie *berechtigt und verpflichtet* die Union, Diskriminierung in allen Situationen aktiv zu „bekämpfen.“ Damit fordert die Klausel ein aktives Engagement für mehr Gleichheit anstatt eines bloßen Vermeidens von Diskriminierung.¹⁰

Es ist zu früh, zu sagen, ob und in welchem Maße diese neue Querschnittsklausel eine pränatale Form einer Verpflichtung zum Erlass von Fördermaßnahmen zu Gunsten benachteiligter Gruppen darstellt, um einen Zustand substantieller Gleichheit herzustellen.¹¹ Was hingegen festgestellt werden kann, ist, dass die neue horizontale Verpflichtung das Potential hat, eine wichtige Rolle zu spielen im Hinblick auf die Ausrichtung, den Inhalt und die gleichheitsorientierte Schöpfungskraft der Unionsgesetzgebung (und folglich der nationalen Gesetzgebung bei der Umsetzung von Unionsrecht). Am allerwichtigsten ist, dass diese Bestimmung ein klares normatives Rückgrat für einen konsequenten Mainstreaming-Ansatz durch zahlreiche Politikbereiche hindurch bietet, wie er etwa kürzlich vom spanischen, belgischen und ungarischen EU-Präsidentstrio im Zusammenhang mit den Roma gefordert wurde.

Da allerdings die neue Verpflichtung des Artikel 10 AEUV auf die geschützten Merkmale der Ermächtigungsbestimmung in Artikel 19 AEUV baut und somit nicht alle Merkmale umfasst wie sie sich in der Verbotsbestimmung des Artikels 21 der Charta finden, deckt sie nicht Diskriminierung aufgrund von *Sprache* und *Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit* ab.¹²

Eine weitere neue horizontale Bestimmung findet sich in Artikel 9 AEUV. Diese Bestimmung verpflichtet die Union, sich stets dem Kampf gegen soziale Ausgrenzung zu verschreiben. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen der Union legt Artikel 3 EUV fest, dass die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierung bekämpfen soll, soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz unterstützen, sozialen Zusammenhalt fördern und ihre reiche kulturelle und sprachliche Vielfalt respektieren soll.

All diese Verpflichtungen der Union sind dort von besonderer Bedeutung, wo EU-Recht oder EU-Politiken Minderheitenangehörige betreffen könnten. In diesem Zusammenhang ist wichtig, anzumerken, dass alles EU-Recht, dass die Rechte von Drittstaatsangehörigen definiert¹³ oder alle EU-Maßnahmen, die die Integration von Drittstaatsangehörigen betreffen¹⁴, nunmehr – nach Lissabon – im so genannten ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu verabschieden sind. Das bedeutet, dass dem Parlament Mitentscheidung gewährt wird, und der Rat mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.¹⁵ Dies lässt eine effizientere und schnellere Entscheidungsfindung auf EU-Ebene erwarten. Dennoch sehen nicht alle der hier relevanten Politikbereiche qualifizierte Mehrheitsbeschlüsse im Rat vor. Insbesondere in Artikel 19, Absatz 1 AEUV (dem einstigen Artikel 13 EG-Vertrag, also den Bereich der EU-Antidiskriminierungspolitik) ist noch immer eine einstimmige Entscheidung im Rat vorgesehen.¹⁶ Dies ermöglicht es jedem einzelnen Mitgliedstaat ein Veto einzulegen.

Ebenso ist interessant, festzustellen, dass die Verträge einen neuen Schwerpunkt auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse legen. Das Parlament und der Rat sind in Artikel 16 AEUV aufgefordert, Richtlinien und Bedingungen zur Bereitstellung solcher Dienste aufzustellen. Das Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse unterstreicht, dass die gemeinsamen Werte der Europäischen Union im Hinblick auf derartige Dienste insbesondere die Unterschiede in den Bedürfnissen der Verbraucher, die sich aufgrund unterschiedlicher geographischer, sozialer oder kultureller Situationen ergeben können¹⁷ berücksichtigen. Dies könnte eine Basis für die konsequente Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von Minderheitenangehörigen, speziell auch Sprachminderheiten, darstellen, ohne den Dienstleistungsanbietern, gleich ob öffentlich oder privat, dabei eine unangemessene oder allzu rigide Last aufzuerlegen. Und dies könnte wiederum zu einem Mehr an sozialem Zusammenhalt beitragen und das Diskriminierungsrisiko bei der Organisation von Diensten von allgemeinem

9 Die EU-Antidiskriminierungspolitik ist fest verankert in Artikel 19 AEUV (dem einstigen Artikel 13 des EG-Vertrags).

10 Dies wird durch die Tatsache belegt, dass die neue horizontale Klausel auf der Formulierung der Ermächtigungsnorm beruht, wie jetzt in Artikel 19 AEUV (dem einstigen Artikel 13 des EG-Vertrags) verankert, und nicht nur auf der Verbotsnorm in Artikel 21 der Charta der Grundrechte.

11 Vgl. J. Shaw, 'Mainstreaming Equality and Diversity in the European Union', *Current Legal Problems*, Ausgabe 58, 2005, S. 255-312.

12 Diese Ungleichmäßigkeit ist dennoch nicht neu, sondern vielmehr aus der Zeit vor dem Vertrag von Lissabon übernommen: Sprachliche Diskriminierung und Diskriminierung aufgrund von Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit waren wohl bereits durch den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz untersagt. Trotzdem hatte die EU keine ausdrückliche Befugnis, diese Formen von Diskriminierung aktiv auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags zu bekämpfen.

13 S. Artikel 79, Absatz 2 b) AEUV

14 S. Artikel 79, Absatz 4 AEUV (aufgrund dieses Artikels ist keine Harmonisierung möglich). S. auch Artikel 153, Absatz 1 g) AEUV

15 S. Artikel 294 AEUV

16 Wie beim einstigen Artikel 13, Absatz 2 des EG-Vertrags sieht der neue Artikel 19, Absatz 2 AEUV jedoch eine Mitentscheidung und einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss vor, wenn die Union keine harmonisierende Gesetzgebung erlässt, sondern nur von Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen unterstützt.

17 S. Artikel 1 des Protokolls Nr. 26 (Protokolle haben die gleiche Rechtswirkung wie die Verträge). Vgl. auch mit Artikel 36 der Charta der Grundrechte.

wirtschaftlichem Interesse abwenden.¹⁸ In der Tat hat das Parlament im Zusammenhang mit der Reform der Gleichbehandlungsrichtlinien festgehalten, dass Dienstleistungsanbieter Anpassungen vornehmen und Sonderbehandlungen anbieten sollen, um sicherzustellen, dass benachteiligte Minderheitenangehörige Zugang zu den angebotenen Diensten haben und von diesen profitieren können.¹⁹

Als Schlussfolgerung kann man zusammenfassen, dass der Vertrag von Lissabon Minderheitenangehörigen eine bisher unbekannte Position im EU-Recht einräumt. Den EU-Einrichtungen (und den Mitgliedstaaten bei Umsetzung des Unionsrechts²⁰) wird ausdrücklich verboten, Angehörige nationaler, sprachlicher, ethnischer und religiöser Minderheiten zu diskriminieren. Darüber hinaus hat die Union in allen ihren Politikbereichen – also *quasi semper et ubique* – soziale Ausgrenzung und Diskriminierung von Menschen aufgrund der ethnischen Herkunft, Religion und anderer Gründe aktiv zu bekämpfen.

Welche Reichweite haben diese Neuerungen?

Der neue Vertrag stellt Minderheitenangehörige²¹ (einschließlich Personen, die nationalen Minderheiten angehören)²² anstatt die Minderheiten selbst in den Vordergrund. Damit wird auch das Missverständnis abgewendet, dass die Anerkennung der Existenz von Minderheiten unwillkürlich Hand in Hand mit einer Einführung von Gruppenrechte gehe. Die Formulierung des Vertrags von Lissabon macht deutlich, über was sich die EU Gedanken macht: über das individuelle Recht auf Gleichberechtigung für alle Menschen, insbesondere auch jener, die aufgrund ihrer persönlichen Situation (Alter, Behinderung) oder ihrer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, nationalen, linguistischen oder religiösen Minderheit speziellen Herausforderungen gegenüberstehen oder spezielle Bedürfnisse haben.

Die Tatsache, dass jetzt auch von nationalen Minderheiten in der Charta (also im EU Primärrecht)²³ gesprochen wird, ist eine zeitgerechte Verdeutlichung, dass sich die Union nicht nur mit Minderheiten im Zusammenhang mit den Kopenhagener Kriterien (sprich im Zusammenhang mit ihrer Erweiterungspolitik) beschäftigt,

sondern auch in ihrem Innenverhältnis. Diese Einsicht kann helfen, den bisher oft vorherrschenden Eindruck zu beseitigen, dass der Schutz von Minderheitenangehörigen aus der Warte der EU ein praktischer „Exportartikel“ sei, der sich allerdings nicht für den „heimischen Gebrauch“ anbiete²⁴.

In Wahrheit haben alle Mitgliedstaaten der EU internationale sowie nationale Menschenrechtsverpflichtungen, die von besonderer Bedeutung für Minderheitenangehörige sind. Ein Beispiel ist etwa die Vereinigungsfreiheit.²⁵ Die Europäische Union ergänzt diese Menschenrechtsverpflichtungen durch eine Rechtsverpflichtung gemäß Artikel 21 der Charta, bei Umsetzung des Unionsrechts²⁶ strikt das Diskriminierungsverbot zu beachten. Darüber hinaus kann der Europäische Gerichtshof (EuGH) immer wenn nationale Gesetzgebung in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, kontrollieren, ob sich die Mitgliedstaaten an die Grundrechte halten, die Teile der so genannten Allgemeinen Rechtsgrundsätze sind²⁷. Dennoch geben die durch den Vertrag von Lissabon eingebrachten Änderungen bis auf weiteres so gut wie keine Anleitung darüber, was ganz konkret als Diskriminierung aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit betrachtet wird. Die Reichweite des „Minderheitengehaltes“ des Vertrages von Lissabon bleibt somit nebulös.

In Zukunft könnte der EuGH hier hilfreiche Auslegungsarbeit leisten. Da der Begriff der ‚nationalen Minderheit‘ durch Artikel 21 der Charta der Grundrechte nun erstmals ein Begriff des EU-Primärrechts wurde, ist es möglich, dass gewisse Bestimmungen des Rahmenübereinkommens zum Schutz Nationaler Minderheiten des Europarates auch Impulse für den EU-Kontext geben können. Angesichts der Tatsache, dass dieses Rahmenübereinkommen des Europarates von 23 von 27 (also 85 %) der EU Mitgliedsstaaten ratifiziert wurde, ist es alles andere als ausgeschlossen, dass der EuGH diese Konvention als Impulsgeber verwendet, wenn er je aufgerufen werden sollte, die konkreteren Implikationen und Reichweite der eher allgemeinen eingangs beschriebenen Aussage des Artikels 2 EUV abzustecken. Sowohl die Judikatur des EuGH²⁸ als auch Literatur²⁹ bestätigen, dass Allgemeine Rechtsgrundsätze des

18 Vgl. das EU-Netzwerk Unabhängiger Sachverständiger für Grundrechte (EU Network of Independent Experts on Fundamental Rights (CFR-CDF)), Thematische Stellungnahme Nr. 3: The Protection of Minorities in the European Union, April 2005, S. 44, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice_home/cfr_cdf/doc/thematic_comments_2005_en.pdf.

19 S. Beschluss des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 2008 zum erzielten Fortschritt bei der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der EU (die Umsetzung der Richtlinien 2000/43/EC und 2000/78/EC), Amtsblatt 2009 C 279 E, Absatz 43, S. 23-30.

20 Artikel 41, Absatz 1 Charta der Grundrechte

21 Artikel 2 EUV

22 Artikel 21 Charta der Grundrechte

23 Der Vertrag unterstreicht, dass die Charta der Grundrechte und der EUV und AEUV „rechtlich gleichrangig“ sind (s. Artikel 6, Absatz 1 EUV). Damit ist die Charta Teil des Primärrechts – selbst wenn sie nicht gleichzeitig integraler Bestandteil der Vertragstexte selbst ist.

24 B. de Witte, Politics versus Law in the EU's Approach to Ethnic Minorities, Europäisches Hochschulinstitut (European University Institute –EUI) Arbeitsblatt, RSC Nr. 2000/4, S. 3. Fast 2 Jahrzehnte hat die EU hauptsächlich ihren „Respekt für und Schutz von Minderheiten“ gegenüber Beitrittskandidaten durch die sogenannten Kopenhagener Kriterien deutlich gemacht. S. Schlussfolgerungen der Präsidentschaft, Europäischer Rat Kopenhagen, 21.-22. Juni 1993, Absatz 7(A iii).

25 Bezüglich Griechenland hat der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (UN CERD) im Jahr 2009 seine Sorge wegen der Hindernisse bei der Ausübung der Vereinigungsfreiheit geäußert, die Minderheitenangehörige erfahren müssen. Der Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) empfiehlt, dass die Staatspartei Maßnahmen ergreift, damit für Menschen aller Gemeinschaften oder Gruppen die tatsächliche Nutzung ihres Rechts auf Vereinigungsfreiheit und ihrer kulturellen Rechte, einschließlich der Nutzung der Muttersprache, sichergestellt wird. S. Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, Abschließende Beobachtungen von Griechenland (CERD/C/GRC/CO/19), 28. August 2009, S. 5, online verfügbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/CERD.C.GRC.19EN.doc>.

26 S. Artikel 51, Absatz 1 Charta der Grundrechte

27 S. EuGH, Fall C-299/96 Kremzow, Urteil vom 29. Mai 1997, Absatz 15

28 S. EuGH, Gutachten 2/94 – Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskommission, ECR I-1759 (1789), Absatz 33. Für ein jüngeres Beispiel s. Gerichtsurteil vom 18. Dezember 2007 in C-341/05, Absatz 90.

29 S. im Detail F. Hoffmeister, 'Monitoring Minority Rights in the enlarged European Union', in G. N. Toggenburg (Hrsg.), Minority protection and the enlarged European Union: the way forward, Budapest 2004, S. 85-106, auf 90-93, online verfügbar unter: <http://lgi.osi.hu/publications/2004/261/Minority-Protection-and-the-Enlarged-EU.pdf>.

EU-Rechts auch unter Berufung auf jene internationale Konventionen identifiziert werden können, die nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurden.

Wichtig bleibt freilich in aller Deutlichkeit zu unterstreichen, dass die Union keine gesetzgebende Gesamtkompetenz hat, um den Schutz nationaler Minderheiten umfassend zu gestalten. Dennoch hat sie die Möglichkeit, in einer Vielzahl von Fragen mitzugestalten, die für Angehörige nationaler Minderheiten, von offensichtlicher Bedeutung sind. In dieser Hinsicht hat die Entschließung des Europäischen Parlaments über den Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierung im Jahr 2005 verschiedene Kompetenzgrundlagen in den EU-Verträge in die Diskussion gebracht. So etwa: Antidiskriminierung, Kultur, Bildung, Forschung, Beschäftigung, Freizügigkeit, Binnenmarkt und vieles mehr. All diese Kompetenzgrundlagen der EU-Verträge könnten im Rahmen zukünftiger gesetzgebenden Initiativen genutzt werden – durchaus auch um die entsprechenden Artikel im Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten zu stärken.³⁰ Der Gedanke solch einer verbesserten 'interorganisationellen' Kooperation zwischen der EU und dem Europarat wurde nicht nur durch Rechtsexperten angedacht³¹, sondern wird auch von einem zunehmenden Konsens der Staatsoberhäupter des Europarates getragen wie die Warschauer Erklärung aus dem Jahr 2005 zeigt. Nach ihrer Richtlinie 5 kann eine größere Komplementarität zwischen Rechtstexten der Europäischen Union und des Europarates dadurch erzielt werden, dass die EU jene Aspekte der Konventionen des Europarates in ihrem Innenverhältnis umsetzt, in denen sie eine entsprechende Rechtssetzungszuständigkeit hat.³²

So die Vision des Möglichen. Die Realität des Unmöglichen sei gleich angefügt: es ist nicht Aufgabe der EU über Gruppenstatus zu befinden – vielmehr ist es alleinige Aufgabe der Mitgliedstaaten, eine Minderheit als eine 'nationale Minderheit' anzuerkennen. Das EU-Recht hat in dieser Hinsicht nichts zu sagen.³³ Die jeweiligen Situationen und der Status sind höchst unterschiedlich – selbst innerhalb einiger Mitgliedstaaten.³⁴

Vier Fünftel der EU-Mitgliedstaaten haben das Rahmenübereinkommen zum Schutz Nationaler Minderheiten ratifiziert und verpflichtet sich somit zu einer Beachtung dieser zentralen Konvention, die flexibel genug ist³⁵, um die unterschiedlichen historischen und politischen Kontexte der EU-Länder zu berücksichtigen. Da das Rahmenübereinkommen sich einem individualrechtlichen Zugang zum Minderheitenschutz verschreibt, bleibt es im Ermessen der Staaten, ob sie Gruppenrechte für gewisse Minderheiten einführen und verfassungsrechtliche Kreativität walten lassen und z.B. gewissen Regionen Autonomierechte einräumen. Auch die Union schreibt in dieser Hinsicht ihren Mitgliedstaat nichts vor, sondern respektiert die jeweiligen Zugänge der Mitgliedstaaten – auch dies ein Ausdruck des Respektes von Vielfalt – hier aber der Vielfalt zwischen den Staaten und nicht innerhalb dieser.

Letztendlich sei angemerkt, dass der EuGH – lange bevor 'Minderheiten' ein Begriff des EU-Primärrechts wurden – den Schutz von (nationalen) Minderheiten als ein „legitimes Ziel“ von Mitgliedstaaten und ihrer Politik anerkannt hat.³⁶ Er ging sogar soweit festzuhalten, dass solch eine legitime Zielsetzung es sogar rechtfertigen könnte, dass nationale Systeme des Minderheitenschutzes zu Einschränkungen des, vom EU-Recht stets hoch gehaltenen Binnenmarktes führen, sofern diese Einschränkungen angemessen sind. Im Bereich der Sprachpolitik hat der Gerichtshof deutlich gemacht, dass das EU-Recht dem pointierten Schutz und der konsequenten Förderung einer weniger verbreiteten Sprache nicht entgegensteht. Die Umsetzung einer solchen Politik darf aber unter keinen Umständen unangemessen im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel sein, und die Art und Weise, in der sie angewandt wird, darf nicht zu Diskriminierung gegenüber Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten führen.³⁷ Dies bestätigt das Gesamtbild, dass in einem supranationalen Mehrebenensystem die Frage des Minderheitenschutzes ein wesentlicher Bestandteil der Politikgestaltung ist, in der sich die verschiedenen Schichten und Akteure gegenseitig beeinflussen.

30 S. Beschluss des Europäischen Parlaments zum Schutz von Minderheiten und Antidiskriminierungsrichtlinien in einem erweiterten Europa, Amtsblatt 2006 C 124, S. 405, speziell Absatz 49 a) – h), online verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&language=EN&reference=P6-TA-2005-0228>.

31 S. G. N. Toggenburg, A Remaining Share or a New Part? The Union's Role vis-à-vis Minorities After the Enlargement Decade, Europäisches Hochschulinstitut (European University Institute - EUI) Arbeitsblatt 2006/5, S. 23-25, online verfügbar unter: http://cadmus.eui.eu/dspace/bitstream/1814/4428/1/LAW_per_cent202006.15.pdf. Bezüglich des Rahmenübereinkommens zum Schutz Nationaler Minderheiten s. O. de Schutter, The Framework Convention on the Protection of National Minorities and the Law of the European Union, Interdisziplinäre Forschungseinrichtung für Menschenrechte (CRIDHO) Arbeitspapier 2006/1, online verfügbar unter: <http://cridho.cpd.ac.be/documents/WorkingPapers/CRIDHO.WP.2006.011.pdf>.

32 S. die 10 Richtlinien zum Verhältnis zwischen dem Europarat und der Europäischen Union, verabschiedet als Teil eines Maßnahmenplans auf dem 3. Gipfel des Europarates vom 16.-17. Mai 2005 in Warschau, online verfügbar unter: http://www.coe.int/t/dcr/summit/20050517_plan_action_en.asp.

33 Dies bedeutet nicht, dass gewisse einschränkende Praktiken nicht international kritisiert würden. Am 19. Februar 2009 veröffentlichte der Kommissar für Menschenrechte des Europarates einen Bericht über Griechenland bezüglich der Menschenrechte von Minderheiten, in dem er die griechischen Behörden wegen der Verweigerung, die Existenz anderer Minderheiten, abgesehen von der 'muslimischen Minderheit', anzuerkennen, kritisiert. S. CommDH(2009)9, Human rights of minorities, Straßburg, 19. Februar 2009, online verfügbar unter: <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1409353>. S. auch den jüngsten EKRI-Bericht über Griechenland (vierter Beobachtungszyklus), 15. September 2009, online verfügbar unter: <http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Greece/GRC-CbC-IV-2009-031-ENG.pdf>. Ein weiteres neues Beispiel ist die Kritik des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens hinsichtlich der niederländischen Definition, was eine „nationale Minderheit“ ist. Er stellt mit Bedenken fest, dass die Definition eine territoriale Dimension enthält, die in der Praxis zum Ausschluss von gewissen Gruppen führt. Insbesondere merkt der Beratende Ausschuss an, dass Gruppen von Roma und Sinti historisch in den Niederlanden vorhanden sind. Dennoch wohnen Menschen, die diesen Gruppen angehören, in unterschiedlichen Gebieten der Niederlande und leben daher zwangsläufig nicht in „Ahnensiedlungen“. S. die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses über die Niederlande vom am 25. Juni 2009 (erster Beobachtungszyklus).

34 Dies kann sogar innerhalb einer Gruppe der Fall sein. Zum Beispiel wurde kritisiert, dass in Slowenien gewisse Roma mehr Schutz erhielten als Andere. S. zum Beispiel die Kommentare des UN-Menschenrechtsausschusses im Jahr 2005 zu der Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Slowenien, online verfügbar unter: <http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G05/434/90/PDF/G0543490.pdf?OpenElement>, S. 4.

35 S. Parlamentarische Versammlung des Europarates, Minority Protection in Europe: Best Practices and Deficiencies in Implementation of Common Standards, 20. Januar 2010, Absatz 9.

36 S. EuGH, Fall C-274/96, Bickel und Franz, Urteil vom 24. November 1998, Absatz 29, online verfügbar unter: http://curia.eu.int/en/content/juris/index_form.htm.

37 S. EuGH, Fall C-379/87, Groener, Urteil vom 28. November 1989, Absatz 19, online verfügbar unter: http://curia.eu.int/en/content/juris/index_form.htm.

Präsidiumswahlen

Nach drei Jahren stand das gesamte FUEV-Präsidium zur Wahl. Hans Heinrich Hansen (Deutsche Minderheit aus Dänemark), Heinrich Schultz (Dänische Minderheit aus Deutschland), Martha Stocker (Südtiroler), Zlatka Gieler (Burgenländische Kroaten) wurden wieder gewählt. Und die beiden Nachrücker Hauke Bartels (Lausitzer Sorben) und Urs Cadruvi (Rätoromanen) wurden ebenfalls offiziell in das Präsidium gewählt. Neu hinzugekommen ist Olga Martens (Russlanddeutschen), die das siebenköpfige Präsidium komplettiert. Das Präsidium ist für drei Jahre gewählt.



Neues FUEV-Präsidium von links nach rechts: Vizepräsident Hauke Bartels, Vizepräsidentin Olga Martens, Vizepräsident Urs Cadruvi, Vizepräsidentin Zlatka Gieler, Präsident Hans Heinrich Hansen, Vizepräsidentin Martha Stocker, Vizepräsident Heinrich Schultz, Direktor Jan Diedrichsen, JEV-Präsident Sebastian Seehauser

Auch für das Dialogforum - das die Interessen der FUEV am Europäischen Parlament vertritt - standen Wahlen an - gewählt wurden:

- **Jaap van der Bij**
Ried fan de Fryske Beweging
- **Koloman Brenner**
Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen
- **Dieter Küssner**
Sydslesvigsk Forening
- **Bernhard Ziesch**
Domowina - Zwjazk Łužiskich Serbow
- **Halit Habipoglu**
Avrupa Bati Trakya Türk Federasyonu
- **Nicolae Sdrula**
Fara Armănească dit Romania

Hans Heinrich Hansen ist als FUEV-Präsident gesetzt und die Jugend Europäischer Volksgruppen entsendet zwei Vertreter.

Resolutionen - FUEV-Kongress 2010

Zum diesjährigen FUEV-Kongress wurden 6 Resolutionen verabschiedet. Jede Mitgliedsorganisation hat die Möglichkeit, der Delegiertenversammlung eine Resolution vorzulegen, die - nach Annahme durch die Versammlung - veröffentlicht wird. In Absprache mit der einreichenden Organisation werden die Resolutionen dann an verschiedene Entscheidungsträger verschickt.

Der komplette Wortlaut der Resolutionen findet sich im Internet unter www.fuen.org - hier folgt nun eine kurze Übersicht:

Resolution 1: Eingereicht durch das FUEV-Präsidium. Bedauert die Selbstaflösung des EBLUL und lädt zur Kooperation mit der FUEV ein. Konkrete Forderungen für eine nachhaltige Sprachpolitik auf Europäischer Ebene werden formuliert.

Resolution 2: Eingereicht von den Gottscheern / Slowenien. Aufforderung an die Republik Slowenien, auch die deutsche Minderheit in Slowenien als solche anzuerkennen und unter den Schutz der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten zu stellen.

Resolution 3: Eingereicht von den Bretonen / Frankreich. Die FUEV-Delegierten fordern hiermit erneut Frankreich auf, die beiden Minderheitendokumente des Europarates - das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu ratifizieren.

Resolution 4: Eingereicht von den Aromunen / Rumänien. In der Resolution werden sowohl Rumänien als auch die Länder des Balkans aufgefordert, den Aromunen bei der Schaffung der Rahmenbedingungen zur Sicherung und Förderung ihres kulturellen Erbes zu unterstützen.

Resolution 5: Eingereicht vom Volk der Karatschaier / Russland. In der Resolution wird auf die bedrohliche Lage vieler Sprachen in der Russischen Föderation aufmerksam gemacht. Es wird vor allem auf die bedrohliche Situation der Sprache der Karatschaier hingewiesen. Die Delegierten fordern die Russische Föderation und die internationalen Institutionen auf, sich des Themas anzunehmen.

Resolution 6: Eingereicht von den Turk-Mescheten / Georgien. Die FUEV-Delegierten machen darauf aufmerksam, dass für 1999 in Aussicht gestellte Repatriation der Turk-Mescheten bis heute noch nicht umgesetzt wurde und fordert Georgien auf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Ausflug Gottscheer



Am letzten Tag des Kongresses stand der Besuch bei den Gastgebern - den Gottscheern auf dem Programm. Regen und Wind konnten die Besucher des FUEV-Kongresses nicht abschrecken.

Als Gottscheer (slowenisch: Kočevarji) wird die deutschsprachige Bevölkerung des Gottscheer Landes (Kočevska) im Herzogtum Krain (heute: Slowenien) bezeichnet, einer deutschen Sprachinsel, deren Zentrum die Stadt Gottschee (Kočevje) ist. Woher der Name Gottscheer stammt, ist nicht bekannt. Die Gottscheer leben seit ca. 600 Jahren dort, und das Deutsch der Gottscheer hat bis heute viel vom Mittelhochdeutsch der damaligen Zeit erhalten. Nur wenige allerdings sprechen heute noch die Sprache der Gottscheer.

Die Gastfreundschaft der Gottscheer kannte keine Grenzen - sowohl kulinarisch als auch kulturell bekamen die Besucher einen guten Einblick in die Besonderheit der Geschichte und Gegenwart der Gottscheer.

Spanferkel und eine Pilzsuppe mit sage und schreibe 20 verschiedenen Waldpilzen stärkten die Besucher vor der Abfahrt nach Hause in die verschiedenen Minderheitenregionen in Europa.





MIT IHRER SPENDE MINDERHEITEN IN EUROPA SCHÜTZEN

Damit sich FUEN auch weiterhin für den Schutz der autochthonen, nationalen Minderheiten wirksam einsetzen kann, ist sie auf Förderung, insbesondere finanzielle Hilfe angewiesen.



Die FUEV e.V. ist durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes Flensburg, Steuernummer: 1529074520 vom 30.06.2008 als gemeinnützig anerkannt und darf entsprechende Spendenbescheinigungen ausstellen, zwecks Vorlage für das Finanzamt.

Nach Erhalt der Spende (100,- EUR Minimum) erhalten Sie umgehend eine Spendenbescheinigung, aus der u.a. hervorgeht, dass wir den uns zugewendeten Betrag nur für unsere satzungsgemäßen Zwecke verwenden werden.

Kontoverbindung
Kontoinhaber: FUEV
Bank: Sydbank Flensburg
Bankleitzahl: 215 10 600
Kontonummer: 1000 351 600
IBAN: DE 55 215 106 001 000 351 600
SWIFT: SYBKDE22

Bei Fragen kontaktieren Sie das Generalsekretariat in Flensburg.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

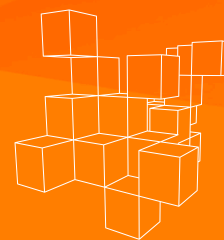
**It's never too late ...
monolingualism is easy to cure!**
**Es ist nie zu spät ...
Einsprachigkeit ist heilbar!**



YEN - Youth of European Nationalities
JEV - Jugend Europäischer Volksgruppen
www.yeni.org

RML2future
Network for multilingualism and
linguistic diversity

Network for multilingualism and linguistic diversity in Europe
Netzwerk für Mehrsprachigkeit und sprachliche Vielfalt in Europa



EUROPEADA 2012
16.-24.6.

Fußballeuropameisterschaft der autochthonen, nationalen Minderheiten
Soccer tournament of the autochthonous, national minorities in Europe

LUŽICA - LAUSITZ - LUSATIA : GERMANY

Vielen Dank den Förderern des 55. Kongresses der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen FUEV.

Die Tagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern / Bundesrepublik Deutschland sowie von der Republik Slowenien, Amt für Auslandsslowenen (Urad Vlade Republike Slovenije za Slovence v zamejstvu in po svetu) gefördert.



Bundesministerium
des Innern



REPUBLIKA SLOVENIJA
URAD VLADE RS ZA SLOVENCE V ZAMEJSTVU IN PO SVETU

FUEV MITGLIEDSORGANISATIONEN

86 Organisationen der autochthonen, nationalen Minderheiten in 32 Ländern

